

3. Einsatz durchführen

3.1 Erneute Arbeitsplatzbesichtigung

Besichtigungen der Arbeitsplätze beim Kunden sind Arbeitgeberpflicht. Regelmäßige gemeinsame Besichtigungen der Arbeitsstätte sind für die Sicherheitskraft und Betriebsärzte nach dem Arbeitssicherheitsgesetz vorgeschrieben (§§ 3,6, und 10 ASiG). Das Ergebnis der Betriebsbesichtigung muss dokumentiert und zur Personalakte genommen werden. Hilfreich sind die [Musterformulare der VBG](#).

3.2 Arbeits- oder Wegeunfall

a) Rechtliche Grundlagen

Arbeitsunfälle sind die Unfälle, die versicherte Personen infolge der versicherten Tätigkeit erleiden. Treten Verletzungen oder Gesundheitsschäden ohne Einwirkung von außen zufällig während der versicherten Tätigkeit auf, handelt es sich nicht um einen Arbeitsunfall. Zu der versicherten Tätigkeit gehören auch die Instandhaltung von Arbeitsgeräten. Die Teilnahme an Betriebsausflügen oder Betriebsfeiern kann zu einer versicherten Tätigkeit gehören, wenn u.a. die Zusammenkunft der Pflege der Verbundenheit zwischen der Unternehmensleitung und der Belegschaft sowie der Betriebsangehörigen untereinander dient und von der Unternehmensleitung selbst veranstaltet, gebilligt oder gefördert und von ihr als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung getragen wird. Unter Umständen gilt dies sogar für Veranstaltungen, die der Kunde durchführt.

Der unmittelbare Arbeitsweg ist ebenfalls versichert. Damit ist das Zurücklegen der mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Wege nach und von dem Ort, an dem der Versicherte seine Tätigkeit ausübt, geschützt.

b) Meldepflichten

Unternehmer sind grundsätzlich verpflichtet, Arbeits- oder Wegeunfälle der gesetzlichen Unfallversicherung zu melden.

Wichtig:

Bei Zeitarbeitnehmern hat sowohl das Zeitarbeitsunternehmen als auch der Kunde die Meldung vorzunehmen. Das Zeitarbeitsunternehmen hat den Unfall der VBG, der Kunde hat diesen der Berufsgenossenschaft zu melden, die für diesen Betrieb zuständig ist.

Einen Arbeitsunfall, der zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen führt, muss der Unternehmer der zuständigen Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse innerhalb von drei Tagen melden. Schwere Unfälle, Massenunfälle und Todesfälle sollte der Unternehmer umgehend melden.

Werden diese Fristen versäumt, kann es zu erheblichen Rechtsfolgen kommen. Neben nachteiligen versicherungsrechtlichen Folgen muss mit einem Bußgeld in Höhe von 2.000 EUR gerechnet werden, wenn der Unternehmer eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

Der Unfall kann bei der VBG über die entsprechende [Internetseite](#) angezeigt werden.

Die gesetzliche Unfallversicherung prüft daraufhin, ob und in welchem Umfang Versicherungsschutz besteht. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Frage, ob die Tätigkeit, die zu dem Unfall oder zu einer Berufskrankheit führte, in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis stand. Regelmäßig muss der verunfallte Mitarbeiter sich dann erneut bei einem von der Berufsgenossenschaft angegebenen Arzt vorstellen.

Der Arzt schreibt einen eigens dafür vorgesehenen Bericht und leitet ihn an den Unfallversicherungsträger weiter. Nach einem Unfall sollte mit der Sicherheitsfachkraft besprochen werden, ob oder wie sich ein solcher Unfall künftig vermeiden lässt.

3.3 „Homeoffice“

Die Regeln des Arbeitsschutzgesetzes gelten auch für die Arbeitsplätze in der Privatwohnung des Arbeitnehmers. So ist auch für das „Homeoffice“ eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und eine Unterweisung vorzunehmen, gegebenenfalls mit der Unterstützung des Mitarbeiters.

3.4 Betriebsrat

Sollte im Betrieb des Personaldienstleisters ein Betriebsrat existieren, stehen dem Betriebsrat zahlreiche Rechte beim Thema Arbeitsschutz zu.

Der Betriebsrat hat darüber zu wachen, dass der Personaldienstleister die Unfallverhütungsvorschriften und alle Gesetze über den Arbeitsschutz durchführt. Bei der Einführung von Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz hat ein Betriebsrat mitzubestimmen. Die Sicherheitsfachkraft und der Betriebsarzt müssen nicht nur mit dem Betriebsrat zusammenarbeiten, sondern werden in Abstimmung mit dem Betriebsrat bestellt oder abberufen.

Ist es zu einem Arbeits- oder Wegeunfall gekommen, der der Unfallversicherung angezeigt werden muss, ist die Anzeige vom Betriebsrat zu unterzeichnen. Der Betriebsrat hat über Arbeits- oder Wegeunfälle im Betrieb Bescheid wissen.

Auch dem Betriebsrat des Kunden stehen Rechte beim Thema Arbeitsschutz zu, wenn Zeitarbeiter im Kundenbetrieb tätig sind.

Nur mit Rücksicht auf einen möglichst ungehinderten Lesefluss erfolgt hier nicht die ausdrückliche Unterscheidung in verschiedene Personenbezeichnungen. Der iGZ legt großen Wert auf Gleichbehandlung, gemeint sind immer alle Geschlechter gleichermaßen.